

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 72 (1975)

Heft: 11

Rubrik: Entscheidungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheidungen

Verdeutlichtes Familienrecht

Lösung von Zweifelsfragen bei Adoption und Legitimation

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Die II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes hat zwei wichtige Zweifelsfälle des Familienrechts letztinstanzlich geklärt. Das eine Urteil betrifft das neue Adoptionsrecht. Es bekräftigt, dass die gesetzliche Voraussetzung der Adoption einer gebrechlichen mündigen Person — darin bestehend, dass der oder die Adoptierenden derselben während wenigstens fünf Jahren Pflege erwiesen haben — zumindest in der Regel bedeutet, dass sie während dieser Zeit in Hausgemeinschaft gelebt haben. Die Frage, wie es sich verhält, wenn der Gebrechliche hospitalisierungs- oder internierungsbedürftig und daher nicht hausgemeinschaftsfähig ist, musste bei diesem Entscheide einstweilen offenbleiben.

Im anderen Urteil wird die bundesgerichtliche Praxis anhand eines ungewöhnlichen Sachverhalts bestätigt. Sie lautet dahin, dass bei der Kompetenzfrage, wer ein Zivilstandsregister berichtigen dürfe — es kommt laut Gesetz je nachdem der Richter oder die administrative Aufsichtsbehörde in Betracht —, die Korrektur auf dem Verwaltungswege unstatthaft ist, wenn von irgendeiner Seite mit einem Widerspruch zu rechnen ist oder wenn die Eintragung den Angaben entspricht, über die der Zivilstandsbeamte im Zeitpunkt der Registrierung verfügt hatte. Infolgedessen hob das Bundesgericht die aufsichtsbehördliche Berichtigung des Eintrags einer Kindeslegitimation auf, obwohl die Berichtigung sich auf eine strafrichterliche Feststellung stützte, dass das Kind gar nicht vom legitimierenden Ehemann abstammte. Für die Anfechtung einer Legitimation sind Fristen gesetzt, und sie hat in einem zivilgerichtlichen Parteiverfahren stattzufinden, an dem — im Gegensatz zum Strafverfahren gegen das Ehepaar — auch das betroffene Kind zur Wahrung seiner Interessen beteiligt sein muss.

Warum Hausgemeinschaft als Adoptionsvoraussetzung?

Die Adoption hat nach heutiger Auffassung den Sinn, elternlosen Kindern Familienerziehung und kinderlosen Menschen das Erlebnis der Elternschaft zu vermitteln. Darum hat der Gesetzgeber die Annahme Mündiger an Kindesstatt nunmehr nur noch als Ausnahme in vergleichbarer Situation vorgesehen. Gemäss Artikel 266, Absatz 1, Ziffer 1 des Zivilgesetzbuches (ZGB) darf eine gebrechliche mündige Person adoptiert werden, wenn ihr die künftigen Adoptiveltern während wenigstens fünf Jahren Pflege erwiesen haben. (Bei Unmündigen wird zwei Jahre Pflege und Erziehung verlangt.) Das ist eine Probezeit. Diese kann ihren Sinn nur erfüllen, wenn die zu adoptierende Person von den Adoptionswilligen ins eigene Heim aufgenommen und persönlich betreut wird. «Pflege erweisen» heisst hier auch gegenüber Mündigen nicht bloss, finanziellen Beistand leisten, gewisse Geschäfte besorgen und sie übers Wochenende aufnehmen. Darauf deutet auch die weitere, ihnen gegenüber durch Art. 266, Abs. 1, Ziff. 1 ZGB aufgestellte Adoptionsvoraussetzung dauernder

Hilfsbedürftigkeit hin. So kann jemand, der in der Lage ist, einen eigenen Haushalt zu führen und — wenn auch nur zeitweise — zu arbeiten, kaum als dauernd hilfsbedürftig gelten. Dass in Ziffer 3 der erwähnten Bestimmung bei weiteren Fällen der Erwachsenenadoption das Erfordernis fünfjähriger Hausgemeinschaft ausdrücklich erwähnt wird, heisst nicht, dass bei der Adoption gebrechlicher Erwachsener die fünf vorausgehenden Pflegejahre durch «ambulante» Betreuung absolviert werden könnten. (Vorbehalten bleibt ein Grundsatzentscheid für den Fall solcher Gebrechlichkeit, die dauernder Betreuung in einer Anstalt ruft.) — Damit schützte das Bundesgericht die Auffassung des Luzerner Regierungsrates.

Wer löscht die Legitimation?

Beim Eingehen einer zweiten Ehe begab sich eine Frau, deren während der Dauer der ersten Ehe geborenes Kind ausserehelich erklärt worden war, mit ihrem neuen Ehemann aufs Zivilstandamt Basel-Stadt. Das Paar liess beurkunden, jenes Kind stamme von ihm gemeinsam ab und sei somit durch diese zweite Eheschliessung ehe-lich geworden. Das Strafgericht Basel-Stadt sprach das Paar indessen der Fälschung des Personenstandes und des Erschleichens einer falschen Beurkundung schuldig, weil es dem Standesbeamten gegenüber jene Angaben wider besseres Wissen gemacht hätte. Auf Ersuchen der ausserkantonalen Aufsichtsbehörde über das Zivilstandswesen — jener des Wohnsitzkantons des Paars — löschte das Zivilstandamt Basel-Stadt im Einvernehmen mit seiner eigenen Aufsichtsbehörde, dem Basler Justizdepartement, den Legitimationseintrag. Das focht das Paar — auch namens des Kindes — mit einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht erfolgreich an.

Die Basler Behörden hatten sich auf das Zivilgesetzbuch gestützt. Dessen Artikel 45 erlaubt in Absatz 1 die Berichtigung der Zivilstandsregister nur dem Richter. Absatz 2 räumt aber der Aufsichtsbehörde die Korrekturbefugnis ein, wenn der Fehler auf einem offensichtlichen Versehen oder Irrtum beruht. Die Zivilstandsverordnung wiederholt dies in ihrem Artikel 50 in den Absätzen 2 und 3. In Artikel 51 Absatz 2 scheint sie indessen übers Gesetz hinauszugehen, indem sie die Aufsichtsbehörde auch zur Löschung ermächtigen will, «wo sich offensichtlich eine Eintragung in vollem Umfang als unrichtig, ungültig oder überflüssig herausstellt». Artikel 9 ZGB erklärt ferner, dass öffentliche Register nur so lange für die durch sie bezeugten Tatsachen vollen Beweis erbringen, als nicht die Unrichtigkeit ihres Inhalts nachgewiesen ist. Die Kreisschreiben E 4 und G 7 des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements sehen die aufsichtsbehördliche Löschung auf Grund eines Strafurteils geradezu vor.

Das Bundesgericht erklärte aber die Kreisschreiben insofern für gesetzwidrig und unbeachtlich. Artikel 9 ZGB enthält dem Bundesgericht zufolge als blosse Beweisregel keine Angaben über die Voraussetzungen einer Registerberichtigung. Der darin genannte Grundsatz der verstärkten Beweiskraft öffentlicher Register spricht laut Bundesgericht gerade dafür, dass ein Eintrag nicht leichthin ohne richterlichen Entscheid löschar sein sollte.

Das Bundesgericht sah den Anlass, die Löschung einer strafrichterlich demen-tierten Kindeslegitimation dem Zivilrichter vorzubehalten, vor allem in vier Über-

legungen. Die zwei, die es seiner ständigen Praxis entnahm, waren diese: Es stand schon anhand des Strafprozesses fest, dass die Eheleute mit der Löschung nicht einverstanden sein würden, womit eine voraussehbare streitige und damit vor ein Gericht gehörende Sache vorlag. Sodann lag kein offenbares Versehen oder Irrtum des Zivilstandsbeamten vor, der die Eintragung genau nach den ihm gemachten Angaben gemacht hatte. Artikel 45 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches verlangt aber so ein Versehen, um die Berichtigung administrativ zu erledigen. — Sodann war das betroffene Kind im Strafverfahren nicht Partei gewesen. Das Strafurteil ergab damit ihm gegenüber keinen Rechtstitel zur Registerveränderung. Schliesslich ist eine Legitimation eines Kindes durch einen Mann, von dem es gar nicht abstammt, nicht kurzerhand richtig. Die Nichtabstammung bildet lediglich einen Grund zu einer Anfechtung der Legitimation nach Artikel 262 ZGB. Die Möglichkeit der Anfechtungsklage ist aber gesetzlich befristet worden, um der Rechtssicherheit und dem Interesse des Kindes an seinem ehelichen Stand den Vorrang vor der Registerwahrheit einzuräumen, selbst wenn der Verstoss gegen diese Wahrheit rechtlich sogar — unter Umständen mit einer Strafe — missbilligt wird. Die Befristung der Anfechtungsklage-Möglichkeit auf drei Monate seit Kenntnisnahme von den massgeblichen Tatsachen würde sinnlos, wenn eine Amtsstelle das Löschen der Ehelicherklärung jederzeit erwirken könnte.

Dr. R. B.

Subjektiver Rechtsanspruch auf Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer

Nach Art. 1 des Bundesgesetzes über Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer vom 21. März 1973¹ gewährt der Bund Auslandschweizern, die sich in einer Notlage befinden, Fürsorgeleistungen. Auf solche Leistungen besitzt der Auslandschweizer, wie das Bundesgericht in einem Entscheid vom 26. September 1974 festgestellt hat (BGE 100 Ia 339 ff.), einen subjektiven Rechtsanspruch. Das ergibt sich nach Ansicht des Bundesgerichtes aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes. Der Bundesrat ging in der Gesetzesvorlage zwar davon aus, dass kein Rechtsanspruch auf Fürsorgeleistungen bestehe, sondern dass unter bestimmten Voraussetzungen ein Unterstützungsanspruch gewährt, abgelehnt oder entzogen werden könne. Der Ständerat hat dann jedoch Ziel und Sinn des Gesetzes derart interpretiert, dass gemäss Art. 1 des Gesetzes ein subjektiver Rechtsanspruch auf Fürsorge und Hilfe besteht. Entsprechend wurde auch Art. 22 des Gesetzes neu gefasst. Verfügungen schweizerischer Vertretungen unterliegen der Beschwerde an die Polizeiabteilung, erinstanzliche Verfügungen der Polizeiabteilung der Beschwerde an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement. Beschwerdeentscheide der Polizeiabteilung und des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes unterliegen der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht. Dem steht nicht entgegen die Vorschrift von Art. 99 lit. h OG, wonach die Verwaltungsgerichtsbeschwerde unzulässig ist

¹ Das Gesetz ist am 1. Januar 1974 in Kraft getreten. Wir haben die Leser unserer Zeitschrift über den Gesetzesinhalt bereits informiert. Vgl. 71. Jahrg. 1974, Heft 4, S. 57, und Heft 12, S. 181.

gegen die Bewilligung oder Verweigerung von Beiträgen, Krediten, Garantien, Entschädigungen und andern öffentlich-rechtlichen Zuwendungen, auf die das Bundesrecht keinen Anspruch gewährt, weil das neue Bundesgesetz dem Auslandschweizer einen subjektiven Rechtsanspruch auf bestimmte Leistungen einräumt. Dabei prüft das Bundesgericht die angefochtene Verfügung nach Art. 104 OG nur auf die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens sowie auf eine unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes, nicht aber auf die Angemessenheit der getroffenen Massnahmen.

M. H.

Rechtsanspruch der geschiedenen Ehefrau auf die Witwenrente?

Der Anspruch der geschiedenen Ehefrau auf eine Witwenrente ist in Art. 23 Abs. 2 AHVG, der durch die 8. AHV-Revision keine Änderung erfuhr, umschrieben. Er lautet:

Die geschiedene Frau ist nach dem Tode ihres geschiedenen Ehemannes der Witwe gleichgestellt, sofern der Mann ihr gegenüber zu Unterhaltsbeiträgen verpflichtet war und die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat.

Nach ständiger Rechtsprechung muss die Unterhaltsverpflichtung des geschiedenen Mannes im Zeitpunkt des Todes noch bestehen. Ist die bei seinem Ableben noch bestehende Verpflichtung befristet, so kann die Witwenrente der geschiedenen Frau nur bis zu dem Zeitpunkt gewährt werden, in dem die Unterhaltspflicht des Mannes gemäss Scheidungsurteil zu Ende gegangen wäre, wenn er noch gelebt hätte. Art. 41 AHVG (in der Fassung vom 19. Dezember 1963) hat allerdings bestimmt, dass die Witwenrente zu kürzen sei, soweit sie den der Frau gerichtlich zugesprochenen Unterhaltsbeitrag überschreitet. Laut dieser Bestimmung durfte mit der Witwenrente höchstens der Betrag der entfallenden Unterhaltsleistungen ersetzt werden. In Verbindung mit der 8. AHV-Revision wurde gestützt auf einen Antrag der nationalrätlichen Kommission Art. 41 AHVG gestrichen. Damit fiel die Kürzung der Witwenrente auf den Betrag des seinerzeit gerichtlich zugesprochenen Unterhaltsbeitrages weg. Das Eidgenössische Versicherungsgericht hatte in einem Entscheid vom 4. September 1974 (BGE 100 V 88) Gelegenheit, die Rechtsprechung zu Art. 23 Abs. 2 AHVG neu zu überprüfen, nachdem die Bestimmung wegen der Kürzung der Witwenrente für die geschiedene Ehefrau weggefallen war. Das Gericht bezeichnete es an sich für zulässig, im Sinne der bisherigen Rechtsprechung die Witwenrente der geschiedenen Ehefrau auf die Dauer der Unterhaltspflicht des früheren Ehemannes zu beschränken. Da indessen das jener Rechtsprechung zugrunde liegende zivilrechtliche Versorgerprinzip bezüglich der Höhe der Unterhaltsbeiträge im AHVG gestrichen wurde, ist es — so führt das Gericht aus — nicht mehr vertretbar, an diesem Prinzip hinsichtlich der Dauer festzuhalten. Trotz unverändertem Wortlaut erhält dadurch Art. 23 Abs. 2 AHVG wegen des Wegfalls von Art. 41 AHVG einen andern Sinn. Die Dauer der in Art. 23 Abs. 2 AHVG festgelegten Verpflichtung des Ehemannes zu Unterhaltsleistungen gegenüber der geschiedenen Ehefrau ist nach einem Beschluss des Gesamtgerichtes nicht mehr Vor-

aussetzung für den Anspruch auf eine Witwenrente. Unerheblich ist also, ob die Pflicht zur Leistung von Unterhaltsbeiträgen auf einen bestimmten Zeitpunkt vor oder nach dem Tode des früheren Ehemannes beschränkt war. Diese neue Rechtsprechung führt in den letzten Konsequenzen dazu, dass eine Witwenrente, die vor dem 1. Januar 1973 erloschen ist, weil die Unterhaltspflicht des verstorbenen Ehemannes schon vor diesem Zeitpunkt zu Ende gegangen war, nun wieder geltend gemacht werden kann, grundsätzlich rückwirkend ab 1. Januar 1973. *M. H.*

Umfasst der Begriff der Heilanstalt auch die «Familienpflege»?

Unter «Familienpflege» versteht man die Unterbringung von psychisch kranken Menschen in fremden Familien gegen Entschädigung, wobei die Patienten weiterhin unter der Aufsicht der Klinik bleiben, durch das Fachpersonal der Klinik periodisch besucht werden und bei Rückfällen ohne Formalitäten wieder in die Klinik zurückgenommen werden können. Administrativ gelten solche Patienten als Patienten der betreffenden Klinik. Das Eidgenössische Versicherungsgericht hatte in einem Entscheid vom 8. Juli 1974 (BGE 100 V 71 ff.) die Frage zu prüfen, ob die «Familienpflege» als Annexbetrieb einer psychiatrischen Klinik im Sinne von Art. 12 Abs. 2 Ziff. 2 KUVG zu behandeln sei, so dass die Krankenkasse die gleichen Leistungen zu erbringen hat wie bei einem Klinikaufenthalt. Das Gericht hat diese Frage unter bestimmten Voraussetzungen bejaht. Damit ein Betrieb als Heilanstalt im Sinne des Gesetzes qualifiziert werden kann, muss er der Behandlung von Kranken unter ärztlicher Leitung dienen, über das erforderliche fachgemäss ausgebildete Pflegepersonal und über zweckentsprechende medizinische Einrichtungen verfügen. Frau C., bei der vierzehn psychiatrische Patienten untergebracht sind, war früher als Psychiatrieschwester in der Klinik tätig, die ihr heute Patienten anvertraut. Alle Patienten sind betreuungsbedürftig, vermögen nicht allein zu leben, brauchen Medikamente und wären in einem Milieu Gesunder nicht plazierbar. Sie können aus der Behandlung in der Klinik nicht nach Hause entlassen werden und bedürfen weiterhin der Betreuung durch einen Klinikarzt, von dem sie — besondere Vorfälle ausgenommen — einmal monatlich besucht werden. Bei ernsthafter Verschlechterung des Gesundheitszustandes werden die Patienten ohne Formalitäten in die Klinik zurückgenommen. Die Medikamente werden von der Klinik geliefert. Frau C. ist zur Betreuung von vierzehn Patienten durchaus imstande, da es sich um Chronischkranke handelt, die nicht die gleiche intensive Behandlung benötigen wie bestimmte andere Patienten in der Klinik. Unter den dargestellten Kriterien erfüllt die «Familienpflege» die Voraussetzungen einer Heilanstaltsbehandlung. Dabei bleibt es für die versicherungsrechtliche Beurteilung unerheblich, ob die Leitung der «Familienpflege» zur Klinik in einem öffentlichrechtlichen oder in einem privatrechtlichen Verhältnis steht. Zu erwähnen ist noch, dass der Aufenthalt in einer Heilanstalt nicht genügt, um einen Anspruch auf Krankenpflegekosten zu begründen. Die Hospitalisierung muss im Interesse der kranken Person notwendig sein, wobei auch deren persönliche Verhältnisse bedeutsam sein können. *M. H.*

Gewährleistung zweckmässiger Verwendung der Ehepaar-Altersrente. Schutzmassnahmen nach Sozialversicherungsrecht und Massnahmen zum Schutze der ehelichen Gemeinschaft

Nach Art. 22 Abs. 2 AHVG (in der ab 1. Januar 1973 gültigen Fassung) ist die Ehefrau berechtigt, für sich die halbe Ehepaar-Altersrente zu beanspruchen. Die Ehefrau kann bei Beginn des Ehepaar-Altersrentenanspruchs erklären, ob sie die halbe Rente für sich beanspruchen möchte. Sie kann zudem in jedem späteren Zeitpunkt auf ihren Entscheid zurückkommen. Im Gegensatz zur früheren Fassung verlangt dieser Gesetzesartikel nicht mehr, dass die Ehegatten getrennt leben oder der Ehemann für den Unterhalt seiner Frau nicht sorgt.

Verwendet der Rentenberechtigte die Rente nicht für seinen eigenen Unterhalt oder für den Unterhalt derjenigen Personen, für die er zu sorgen hat, oder ist er nachweisbar nicht imstande, die Rente hiefür zu verwenden, und fallen er oder diejenigen Personen, für die er zu sorgen hat, deswegen ganz oder teilweise der öffentlichen Fürsorge zur Last, so kann nach Art. 76 Abs. 1 AHVV die Ausgleichskasse die Rente ganz oder teilweise einer geeigneten Drittperson oder Behörde auszahlen, die dem Rentenberechtigten gegenüber gesetzlich oder sittlich unterstützungspflichtig ist oder ihn dauernd fürsorgerisch betreut. Diese Bestimmung in der Vollzugsverordnung stützt sich auf Art. 45 AHVG, wonach der Bund befugt ist, Massnahmen zu treffen, damit die Rente, soweit notwendig, zum Unterhalt des Berechtigten und der Personen, für die er zu sorgen hat, verwendet wird. Wie das Eidgenössische Versicherungsgericht in einem Entscheid vom 22. Januar 1974 (BGE 100 V 30) ausgeführt hat, übernimmt aber Art. 76 Abs. 1 AHGVV keineswegs die Rolle, die die richterlichen Massnahmen zum Schutze der ehelichen Gemeinschaft nach Art. 171 ZGB zu spielen haben. Denn die richterlichen Massnahmen werden in Art. 22 Abs. 2 AHVG ausdrücklich vorbehalten. Art. 76 Abs. 1 AHVV ist nur dann anwendbar, wenn die Auszahlung der halben Rente an die Ehefrau zur Folge hat, dass entweder der eine oder der andere Ehegatte der öffentlichen oder privaten Fürsorge zur Last fällt. Eine solche Folge ist nach Auffassung des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes keine Voraussetzung der Massnahmen zum Schutze der ehelichen Gemeinschaft.

M. H.

Interkantonale Bildungsstätte für Sozialarbeit an Alkoholgefährdeten

Am 19. Juni 1975 ist in Zürich der Verein Interkantonale Bildungsstätte für soziale Arbeit an Alkoholgefährdeten gegründet worden. Der Verein bezweckt die Gründung und Führung einer Teilzeitschule für Sozialarbeit auf christlicher Grundlage, insbesondere unter Berücksichtigung der Hilfe an Alkoholgefährdeten und andern Drogenabhängigen sowie der öffentlichen Fürsorge, Schutzaufsicht, Amtsvormundschaft und Gemeindesozialdienste.